

GEMEINDE BAUEN

Tel: 041 874 10 10
Fax: 041 874 10 11
www.bauen-ur.ch
info@bauen-ur.ch



6466 BAUEN

Benützungsreglement

**Reglement
über die Benützung der Notzufahrtstrasse vom Bauerbach bis
Bielbächli, Bauen.**

(vom 05. Dezember 2012)

Strassenhoheitsträger:

Einwohnergemeinde Bauen

Ort/Datum:

Bauen,

05.12.2012

Reglement

über die Benützung der Notzufahrtstrasse vom Bauerbach bis Bielbächli, Bauen

Der Gemeinderat Bauen als Strassenhoheitsträger der Notzufahrtstrasse Bauerbach bis Bielbächli,

gestützt auf Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri¹ und Artikel 14 und 15 der Verordnung über den Strassenverkehr² beschliesst:

Artikel 1 Fahrverbot

¹Mit Genehmigung des Regierungsrates bestehen für die Notzufahrtstrasse Bauerbach - Bielbächli folgende Verkehrsbeschränkungen:

²Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel „Fahrt mit Bewilligung der Gemeinde Bauen, Gemeinderat“.

Artikel 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten ohne Bewilligung für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- b) Ärzte, Tierärzte, Besamer und amtliches Forstpersonal zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie für die Grünabfuhr;
- c) Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Notfällen.
- d) die öffentlichen Dienste (Post, Telefon und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben;
- e) Vertreter von kommunalen, kantonalen und kirchlichen Behörden und Ämtern zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben.

¹ SR 741.01

² RB 50.1111

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Im Rahmen dieser Bestimmungen und auf entsprechendes Gesuch hin werden Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt für:

- a) Personen, die im Erschliessungsgebiet wohnen oder Grundeigentum besitzen.
- b) Personen, die im Erschliessungsgebiet Biel beruflich tätig sind (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung).

Artikel 3a Obliegende Landwirtschaftsbetriebe

Auf entsprechendes Gesuch hin können begründete Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für:

Personen, die in den obliegenden Landwirtschaftsbetrieben

- a) wohnen oder Grundeigentum besitzen;
- b) beruflich tätig sind (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung).

Artikel 4 Bewilligungsstelle

¹Der Gemeinderat bezeichnet die Bewilligungsstelle (Anhang 1).

²Die Bewilligungsstelle (Anhang 1) erteilt die Einzelbewilligung (Tagesbewilligung, die zeitlich befristete Bewilligung für höchstens 1 Jahr und die Jahresbewilligung), wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Fahrzeugnummer ausgestellt und ist nicht übertragbar.

³Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, hat der Gemeinderat die Bewilligung sofort zu entziehen.

⁴Die Bewilligungsstelle führt eine Liste der Berechtigten und ihrer Fahrzeugnummern gemäss Artikel 3 + 3a des Reglements.

Artikel 5 Gebühren

¹Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Tagesbewilligungen, die zeitlich befristeten Bewilligungen und die Jahresbewilligungen fest.

²Die Gebühren sind durch die Gemeinde Bauen und deren Bewilligungsstellen zu erheben.

Artikel 6 Ausweis

¹Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.

²Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben:

Bewilligungsstelle, Personalien des Gesuchstellers, Fahrzeugnummer, Grund der Bewilligung, bewilligte Fahrstrecke, Dauer der Bewilligung, Ausschluss der Haftung.

Artikel 7 Ausweispflicht im Gebiet Biel

Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen (Anhang 1) vorzuweisen.

Artikel 7a Ausweispflicht in den obliegenden Landwirtschaftsbetrieben

¹Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen (Anhang 1) vorzuweisen.

²Lässt der Inhaber einer Bewilligung für die Zufahrt zu einem obliegenden Landwirtschaftsbetrieb das Fahrzeug dort stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.

Artikel 8 Haftung

Jeder und jede begeht oder befährt die Erschliessungsstrasse vom Bauerbach bis Bielbächli und Resti, ob berechtigt oder unberechtigt, auf eigene Verantwortung. Seitens der Gemeinde Bauen wird jede Haftung ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 9 Gewichtsbeschränkung und Anhängerverbot

¹Das höchst zulässige Gewicht für den Schwerverkehr beträgt 18 Tonnen. Ausnahmewilligungen können vom Gemeinderat Bauen erteilt werden.

²Auf der ganzen Noterschliessungsstrasse besteht für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen ein striktes Anhängerverbot.

Artikel 9a Parkierung

Im Erschliessungsgebiet Biel dürfen keine Fahrzeuge parkiert oder abgestellt werden. Dies

gilt auch für alle Fahrzeuge mit Fahrbewilligung. Ausgenommen sind Landwirtschaftsfahrzeuge.

Artikel 10 Kontrollorgane

¹Die Kontrollorgane werden vom Gemeinderat Bauen bestimmt und sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

²Die Kontrollorgane sind berechtigt, die Identifikation der Strassenbenützer und deren Auftrag und Fahrberechtigung zu kontrollieren.

Artikel 11 Strafe

¹Wer das Fahrverbot und die Gewichtsbeschränkung nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr³ und die darauf gestützten Erlasse.

Artikel 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglement obliegt dem Gemeinderat Bauen. Er bestimmt die Bewilligungsstelle und die Kontrollorgane und regelt die Entschädigung der Kontrollorgane.

Artikel 13 Inkrafttreten

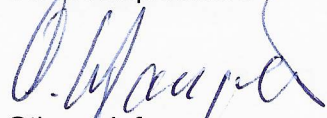
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Bauen, 05. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE BAUEN

Gemeinderat

Gemeindepräsident


Othmar Infanger

Gemeinde-Vizepräsident


Bruno Arnold

Vom Regierungsrat genehmigt am: **24. Jan. 2012**

³ SR 741.031





Anhang 1

zum Reglement über die Benützung der Erschliessungsstrasse vom Bauerbach bis Bielbächli, Bauen.

Gestützt auf Artikel 4 und 11 des erwähnten Reglements werden durch den Gemeinderat folgende Bewilligungsstellen und Kontrollorgane bestimmt:

Gesuche für Jahresbewilligungen:

Für Jahresbewilligungen sind Gesuche bei der Gemeindekanzlei Seedorf / Bauen einzureichen.

Bewilligungsstellen:

Jahresbewilligungen:	Gemeinderat Bauen
Tagesbewilligungen:	Gemeindekanzlei Bauen in Seedorf
Zeitlich befristete Bewilligungen:	Gemeindekanzlei Bauen in Seedorf

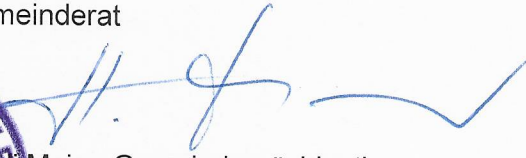
Kontrollorgane:

Kantonspolizei Uri

Bauen, den 22. April 2015

EINWOHNERGEMEINDE BAUEN
Gemeinderat




Heidi Meier, Gemeindepräsidentin

Robert Aschwanden, Gemeinde-Vizepräsident



Vom Regierungsrat genehmigt am: 16. Juni 2015 (Nr. 2015-377 R-720-11)